

Haushaltssatzung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Errichtung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2001 – Kommunalsozialverbandsgesetz (GVOBl. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 603, 609) in Verbindung mit § 161, Abs. 1 und §§ 47 ff Kommunalverfassung neu verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird nach Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 29.11.2017 sowie erfolgter Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde vom 28.12.2017 und Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Europa vom 13.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a)	
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	27.368.381 Euro
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	27.619.350 Euro
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 250.969 Euro
b)	
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 Euro
c)	
das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 250.969 Euro
die Einstellung in Rücklagen auf	0 Euro
die Entnahme aus Rücklagen auf	0 Euro
das Jahresergebnis nach Veränderungen der Rücklagen auf	- 250.969 Euro

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	27.368.381	Euro
	die ordentlichen Auszahlungen auf	27.531.850	Euro
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 163.469	Euro
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	Euro
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	Euro
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	Euro
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	Euro
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.000	Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-25.000	Euro
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	27.368.381	Euro
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	27.556.850	Euro
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 188.469	Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

§ 3

Die Gesamtzahl der im beigefügten Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 32,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 4

Die Umlage gemäß § 12 des Kommunalsozialverbandsgesetzes wird auf 0,81 Euro/Einwohner festgelegt.

§ 5

Nach dem letzten festgestellten Jahresabschluss (2011) beträgt das Eigenkapital	151.305	Euro
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	97.900	Euro
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	57.700	Euro

§ 6

Die Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleiches gilt für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und die sonstigen laufenden Aufwendungen.

Schwerin, den 15.02.2018

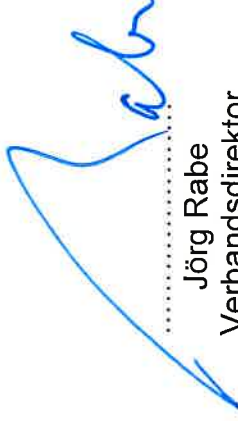


Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.12.2017 zur Anzeige vorgelegt worden. Mit Schreiben vom 28.02.2018 wurde vom Ministerium für Inneres und Europa mitgeteilt, dass rechtsaufsichtliche Entscheidungen nicht erforderlich sind.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 26.02.2018 bis Dienstag, 13.03.2018 von 8.00 bis 16.00 Uhr, Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin, Zimmer 3.13 öffentlich aus.

Schwerin, den 15.02.2018



.....
Jörg Rabe
Verbandsdirektor